

*Aufstellung, was die Gemeinde Mauren an Steuern und Fronen zu leisten hat. Abschr. Schloss Vaduz, 1721
September 5, AT-HAL, H 2623, unfol.*

[1] Kurzer begriff.

Waß daß amt Mauren¹ sambt seiner zugehör gnädigster herrschafft in das künfftige bis auff weitere verordnung zu præstiren hatt, alß

daselbst ist ein jeder, der daselbst haußgeseßen, gnädigster herrschafft jährlich schuldig, ein tag zu frohnen, trifft vor 14 handtfrohner a 6 x. a fl. 24 x.²

Undt auff 86 stukh pferdt mithin zwey stukh auff eine fuhr-frohn gerechnet, thun 43 fuhrfrohner, jeden zu 12 x. lb.³ 8 fl. 36 x.

Mehr seindt sie schuldig, alles zimmer und bauholz zu herrschafftlichen nutzt an orth und endt zu führen, wo man es hinbegehret und gebühret ihnen anstatt eßen und eines trunckhs in krafft der kayserlichen resolution de anno 1686 vor einen handtfrohner, der darzu gebraucht wirdt 6 x. und vor ein fuhrfrohn 12 x.

Mehr seindt sie schuldig, alles herrschafftliche korn und wein auß denen ämbtern Bendenen, Eschen⁴ und Mauren auff allhiesiges Schloss⁵ zu liefferen, und wird ihnen anstatt deß eßens vor jede fuhrfrohn bezahlt 12 x.

Item seindt sie schuldig die fruchten, so von unten herauffkommen, von dem in der herrschafft Veltkirchen⁶ gelegenen orth, Zum Bauren genandt, bis hiehero auff das Schloß zu führen und wirt ihnen davor lauth legerbuchs bezahlt nichts.

Mehr seindt sie einer landesherrschafft gantz unumschränckht und willkürlich zu hagen und zu jagen schuldig, man will aber gleichwohlen bis auff anderwärtig gnädigste verordnung und jedoch dem lägerbuch ohne præjudiz auß gnaden und in hoffnung künfftig beßer bezeigenden gehorsams und beßerung dermahlen jährlich allein ansetzen 6 tag, thun 14 handtfrohner a 6 x. 8 fl. 24 x. [2] und 43 fuhrfrohner a 12 x. 51 fl. 36 x.

Mehr ist ein jeder in dießen orthen hauß geseßener, er seye handt oder fuhrfrohner, in die herrschafftliche weinberg ein fuhrer mist zue liefferen schuldig, und dafür gebühret ihnen lauth lägerbuchs nichts.

Diejenige geistliche, so steurbahr gühter besitzen, zahlen von hundert gulden 6 xr.

Die außländer, welche steurbahre güther besitzen, zahlen von 100 fl. 6 xr.

Und so viel tag ein anderer handtfrohner schuldig zu frohnen, so offft sollen dieße auch ihre 6 xr. bezahlen.

Und ist anbey in acht zu nemmen, daß krafft uhralter observanz zwey weibs personen vor einen handtfrohner allein apssiret werden.

Und dießes in urkundt vorgetruckhten fürstlichen insiegelß und aigenhändiger unterschrifft, signatum Hohenlichtenstein⁷, den 5. Septembris 1721.

[3] [Dorsalvermerk]

Kurtzer entwurff, waß das amt Mauren sambt seiner zugehör gnädigster herrschafft in das künfftige bis auff weittere verordnung zu præstiren hatt.

De dato Hohenlichtenstein, den 5. Septembris 1721.

¹ Mauren, Gem. (FL).

² fl.: Gulden (Florin); x.(r.): Kreuzer.

³ lb.: Pfund (Libra).

⁴ Benden und Eschen, Gemeinden (FL).

⁵ Schloss Vaduz.

⁶ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁷ Schloss Vaduz.